

- b) die Räte der Stadtkreise, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder erheben
- c) die Räte der Stadt- und Landkreise Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Steuern und Abgaben erheben.

(2) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Stadt- und Landkreise 50 % der im Ergebnis von Preisprüfungen festgestellten und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Rat des Kreises abgeführten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der Betriebe der volkseigenen und nichtvolkseigenen Wirtschaft auf ihrem Territorium, unabhängig von deren Unterstellung bzw. Zuordnung. Die weiteren 50 % sind entsprechend dem Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

(3) Mehrerlöse gemäß der Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBl. II S. 293) sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 5

Abführung von nichtverbrauchten Haushaltsmitteln durch die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke

(1) Als Mittel, die gemäß § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 infolge Nichtdurchführung planmäßiger Aufgaben von den Räten der Bezirke, Räten der Stadt- und Landkreise und Räten der Stadtbezirke an den Haushalt der Republik abzuführen sind, gelten insbesondere Mittel, die nicht verbraucht werden durch

- verspätete Inbetriebnahme oder Nichtfertigstellung neuer Kapazitäten
- Nichtinanspruchnahme geplanter Zuschüsse, z. B. Berufsausbildung bei Unterschreitung der geplanten Anzahl der Lehrlinge
- Minderausgaben des geplanten Lohnfonds, soweit sie nicht auf Einsparung von Planstellen zurückzuführen sind oder nicht für eine gesetzlich zulässige Erhöhung des Prämienfonds verwendet werden
- Nichtdurchführung geplanter Einzelmaßnahmen, wie z. B. Entrümmerung.

Die Abführung dieser Mittel hat unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 5 bis zu der Höhe zu erfolgen, in der sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Dabei sind die Einnahmen, die gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 bei der Festsetzung des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden, und die außerplanmäßigen Einnahmen aus Verspätungszuschlägen, Verzugszuschlägen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Mehrerlösabführungen zu eliminieren. I

(2) Einsparungen von für Verluststützungen der volkseigenen Wirtschaft geplanten Haushaltsmitteln, die auf eine überplanmäßige Senkung der Selbstkosten zurückzuführen sind, sowie nichtverbrauchte Mittel der planmäßigen Haushaltsreserve sind nicht an den Haushalt der Republik abzuführen. Sie können im Rahmen des über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Betrages dem Fonds der Volksvertretung zugeführt werden.

(3) Entstehen durch Nichterfüllung geplanter Ausgaben im gleichen Kapitel sowohl Mindereinnahmen als auch Minderausgaben, kann vor Ermittlung des abführungspflichtigen Betrages die Mindereinnahme gegengerechnet werden.

(4) Werden gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 bei der Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretung über den Haushaltsplan 1968 die von der Volkskammer, dem Bezirkstag bzw. der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Ausgaben erhöht, verbleiben bei Nichterfüllung der zusätzlich geplanten Aufgaben den Räten der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke die daraus resultierenden Minderausgaben.

(5) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke sind berechtigt, 10 % des unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 4 ermittelten Abführungsbetrages pauschal für örtliche Initiative ohne besonderen Nachweis dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen. Wird ein höherer Anteil an den nichtverbrauchten Haushaltsmitteln geltend gemacht, ist für den Gesamtbetrag, der nicht an den Haushalt der Republik abgeführt wird, nachzuweisen, daß es sich um Einsparungen durch gutes ökonomisches Wirtschaften handelt.

Haushalt der Republik und örtliche Haushalte

§ 6

Persönliche und kollektive materielle Interessiertheit

(1) Voraussetzung für die materielle Anerkennung von Leistungen der Bürger gemäß § 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 in Form von Geld- und Sachprämien ist, daß durch die Leistungen zur Erhaltung des staatlichen Vermögens nachweisbar Einsparungen erzielt werden. Die Prämien müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzeffekt stehen. Die als materielle Anerkennung von Leistungen zur Erhaltung des staatlichen Vermögens sowie für hervorragende ehrenamtliche Leistungen von Bürgern und Kollektiven gewährten Prämien sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltspläne legen die Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte fest, welche Formen der materiellen Interessiertheit (Entgelte, Geldprämien, Sachprämien, Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung) Anwendung Anden, wer den erzielten Nutzen beurteilt, nach welchen Maßstäben die Entgelte und Prämien zu berechnen sind und wer berechtigt ist, die Zahlung anzuweisen.

(3) Werden durch die Initiative der Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Massenorganisationen und anderer Kollektive Mehrein-